



BUNDESPATENTGERICHT

20 W (pat) 15/19

(AktENZEICHEN)

Verkündet am
5. August 2020

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 10 2013 003 928.2

...

hat der 20. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 05.08.2020 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Musiol, der Richterin Dorn sowie der Richter Dipl.-Geophys. Dr. Wollny und Dipl.-Phys. Bieringer

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) – Prüfungsstelle für die IPC-Klasse G 07 C – hat die am 8. März 2013 eingereichte Patentanmeldung 10 2013 003 928.2 mit der Bezeichnung „Fahrzeugschlüssel, System und Verfahren zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs, Computerprogramm und Computerprogrammprodukt“ mit am Ende der Anhörung vom 24.07.2019 verkündetem Beschluss zurückgewiesen. Der Zurückweisung lagen jeweils die Patentansprüche 1 bis 11 in der Fassung gemäß Hauptantrag sowie gemäß Hilfsantrag, beide vom 17.07.2019 zugrunde. Zur Begründung hat die Prüfungsstelle ausgeführt, der Gegenstand des jeweiligen Patentanspruchs 1 sowohl gemäß Hauptantrag als auch gemäß Hilfsantrag ergebe sich in naheliegender Weise aus der Druckschrift EP 1 069 535 A2 (D1) und beruhe somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 24.09.2019 eingelegte Beschwerde der Anmelderin.

Aus dem Prüfungsverfahren ist folgender Stand der Technik aktenkundig:

- D1** EP 1 069 535 A2
- D2** EP 2 560 146 A1
- D3** WATERMAN, R.: Neue Fernfunktionen durch hohe IC-Integration.
In: Elektronik Praxis, Nr. 9, 7. Mai 2008, S.28-30. ISSN 0341-5589
- D4** DE 10 2006 042 312 A1
- D5** DE 199 19 501 A1
- D6** DE 196 48 042 B4

Der Senat hat mit Schreiben vom 27.07.2020 die Druckschrift US 2006/0155439 A1 (D7) eingeführt und darauf hingewiesen, dass er sich vor einer abschließenden Entscheidung auch mit der Lehre dieser Druckschrift auseinandersetzen wird.

Der Bevollmächtigte der Anmelderin beantragt,

den Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse G 07 C des Deutschen Patent- und Markenamts vom 24. Juli 2019 aufzuheben und das nachgesuchte Patent auf der Grundlage folgender Unterlagen zu erteilen:

Patentansprüche:

Patentansprüche 1 bis 11 vom 17.02.2020, beim BPatG als Hauptantrag eingegangen am 18.02.2020

Beschreibung:

Beschreibungsseiten 1 bis 13 vom Anmeldetag (08.03.2013)

Zeichnungen:

(einzige) Figur 1 vom Anmeldetag (08.03.2013)

Hilfsantrag 1:

Patentansprüche 1 bis 11 vom 17.02.2020, beim BPatG als erster Hilfsantrag eingegangen am 18.02.2020

Hilfsantrag 2:

Patentansprüche 1 bis 11 vom 17.02.2020, beim BPatG als zweiter Hilfsantrag eingegangen am 18.02.2020

Hilfsantrag 3:

Patentansprüche 1 bis 11 vom 17.02.2020, beim BPatG als dritter Hilfsantrag eingegangen am 18.02.2020

Hilfsantrag 4:

Patentansprüche 1 bis 11 vom 17.02.2020, beim BPatG als vierter Hilfsantrag eingegangen am 18.02.2020

Hilfsantrag 5:

Patentansprüche 1 bis 11 vom 17.02.2020, beim BPatG als fünfter Hilfsantrag eingegangen am 18.02.2020

Beschreibung und Zeichnung jeweils wie Hauptantrag.

Der geltende Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag lautet:

1. Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4), insbesondere Fahrzeugschlüssel, zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs (1), wobei das Fahrzeug (1) eine Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) ein Kommunikationsmodul (41) zur Kommunikation mit der Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) wenigstens eine Speichereinrichtung (42) aufweist, wobei in der Speichereinrichtung (42)
 - wenigstens eine Fahrzeugidentifikationsinformation (12) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist und/oder
 - eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist,wobei die Diagnoseschnittstelle (11) und das Kommunikationsmodul (41) derart konfiguriert sind, die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und/oder die wenigstens

eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) zur Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) zu übertragen, wobei

– das Kommunikationsmodul (41) der Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) derart konfiguriert ist, dass die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) über das Kommunikationsmodul (41) mit einer Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) verbunden wird, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und/oder die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) übertragen wird

oder

– die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung ein weiteres Kommunikationsmodul (43) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung derart konfiguriert ist, über das weitere Kommunikationsmodul (43) mit einer Datenverarbeitungs-vorrichtung verbunden zu werden, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und/oder die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung übertragen wird,

wobei über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und/oder der Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 lautet:

1. Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4), insbesondere Fahrzeugschlüssel, zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs (1), wobei das Fahrzeug (1) eine Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) ein Kommunikationsmodul (41) zur Kommunikation mit der Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die

Fahrzeuggestaltungsvorrichtung (4) wenigstens eine Speichereinrichtung (42) aufweist, wobei in der Speichereinrichtung (42)

- wenigstens eine Fahrzeugidentifikationsinformation (12) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist und/oder
- eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist,

wobei die Diagnoseschnittstelle (11) und das Kommunikationsmodul (41) derart konfiguriert sind, die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und/oder die wenigstens eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) zur Fahrzeuggestaltungsvorrichtung (4) zu übertragen, wobei

- das Kommunikationsmodul (41) der Fahrzeuggestaltungsvorrichtung (4) derart konfiguriert ist, dass die Fahrzeuggestaltungsvorrichtung (4) über das Kommunikationsmodul (41) mit einer Datenverarbeitungsvorrichtung (5) verbunden wird, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und/oder die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) übertragen wird

oder

- die Fahrzeuggestaltungsvorrichtung ein weiteres Kommunikationsmodul (43) aufweist, wobei die Fahrzeuggestaltungsvorrichtung derart konfiguriert ist, über das weitere Kommunikationsmodul (43) mit einer Datenverarbeitungsvorrichtung verbunden zu werden, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und/oder die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung übertragen wird,

wobei über die Anbindung der Fahrzeuggestaltungsvorrichtung (4) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und/oder der Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) zu einer konkreten Wartungssituation oder Reparatursituation des Fahrzeugs (1) eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 lautet:

1. Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4), insbesondere Fahrzeugschlüssel, zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs (1), wobei das Fahrzeug (1) eine Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) ein Kommunikationsmodul (41) zur Kommunikation mit der Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) wenigstens eine Speichereinrichtung (42) aufweist, wobei in der Speichereinrichtung (42) wenigstens eine Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist, wobei die Diagnoseschnittstelle (11) und das Kommunikationsmodul (41) derart konfiguriert sind, die wenigstens eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) zur Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) zu übertragen, wobei
 - das Kommunikationsmodul (41) der Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) derart konfiguriert ist, dass die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) über das Kommunikationsmodul (41) mit einer Datenverarbeitungsvorrichtung (5) verbunden wird, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) übertragen wird
 - oder
 - die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung ein weiteres Kommunikationsmodul (43) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung derart konfiguriert ist, über das weitere Kommunikationsmodul (43) mit einer Datenverarbeitungsvorrichtung verbunden zu werden, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung

übertragen wird,
wobei über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und der Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) zu einer konkreten Wartungssituation oder Reparatursituation des Fahrzeugs (1) eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 3 lautet:

1. Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4), insbesondere Fahrzeugschlüssel, zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs (1), wobei das Fahrzeug (1) eine Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) ein Kommunikationsmodul (41) zur Kommunikation mit der Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) wenigstens eine Speichereinrichtung (42) aufweist, wobei in der Speichereinrichtung (42) wenigstens eine Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist, wobei die Diagnoseschnittstelle (11) und das Kommunikationsmodul (41) derart konfiguriert sind, die wenigstens eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) zur Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) zu übertragen, wobei
-- das Kommunikationsmodul (41) der Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) derart konfiguriert ist, dass die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) über das Kommunikationsmodul (41) mit einer Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) verbunden wird, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung (5)

übertragen wird

oder

-- die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung ein weiteres Kommunikationsmodul (43) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung derart konfiguriert ist, über das weitere Kommunikationsmodul (43) mit einer Datenverarbeitungs-vorrichtung verbunden zu werden, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung übertragen wird, wobei über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und der Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) zu einer konkreten Wartungssituation oder Reparatursituation des Fahrzeugs (1) durch die Datenverarbeitungs-vorrichtung (5) eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 lautet:

1. Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4), insbesondere Fahrzeugschlüssel, zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs (1), wobei das Fahrzeug (1) eine Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) ein Kommunikationsmodul (41) zur Kommunikation mit der Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) wenigstens eine Speichereinrichtung (42) aufweist, wobei in der Speichereinrichtung (42) wenigstens eine Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist, wobei die Diagnoseschnittstelle (11) und das Kommunikationsmodul (41) derart konfiguriert

sind, die wenigstens eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) zur Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) zu übertragen, wobei

-- das Kommunikationsmodul (41) der Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) derart konfiguriert ist, dass die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) über das Kommunikationsmodul (41) mit einer Datenverarbeitungsvorrichtung (5) verbunden wird, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) übertragen wird

oder

-- die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung ein weiteres Kommunikationsmodul (43) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung derart konfiguriert ist, über das weitere Kommunikationsmodul (43) mit einer Datenverarbeitungsvorrichtung verbunden zu werden, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung übertragen wird,

wobei über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und der Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) zu einer konkreten Wartungssituation oder Reparatursituation des Fahrzeugs (1) durch die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist, wobei die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) über ein Telekommunikationsnetz (7) mit einer Servereinrichtung (8) verbunden ist und derart konfiguriert ist, dass eine Ergänzung der in der

Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) vorliegenden und zur Datenverarbeitungsvorrichtung (5) übertragenen Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) durch Abruf wenigstens einer Preisinformation von der Servereinrichtung (8) vorgenommen wird.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 5 lautet:

1. Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4), insbesondere Fahrzeugschlüssel, zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs (1), wobei das Fahrzeug (1) eine Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) ein Kommunikationsmodul (41) zur Kommunikation mit der Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei die Diagnoseschnittstelle (11) eine drahtgebundene Schnittstelle ist und die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) eine dazu komplementäre drahtgebundene Schnittstelle aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) zur Datenübertragung mechanisch mit dem Fahrzeug (1) verbindbar ist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) wenigstens eine Speichereinrichtung (42) aufweist, wobei in der Speichereinrichtung (42) wenigstens eine Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist, wobei die Diagnoseschnittstelle (11) und das Kommunikationsmodul (41) derart konfiguriert sind, die wenigstens eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) zur Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) zu übertragen, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung ein weiteres Kommunikationsmodul (43) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung derart konfiguriert ist, über das weitere Kommunikationsmodul (43) mit einer Datenverarbeitungsvorrichtung verbunden zu werden, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung übertragen wird, wobei über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und der Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) zu einer konkreten Wartungssituation oder Reparatursituation des Fahrzeugs (1) durch die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist, wobei die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) über ein Telekommunikationsnetz (7) mit einer Servereinrichtung (8) verbunden ist und derart konfiguriert ist, dass eine Ergänzung der in der

Fahrzeuggestattungsvorrichtung (4) vorliegenden und zur Datenverarbeitungsvorrichtung (5) übertragenen Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) durch Abruf wenigstens einer Preisinformation von der Servereinrichtung (8) vorgenommen wird.

Wegen des Wortlauts der jeweiligen Patentansprüche 2 bis 11 gemäß Hauptantrag und den Hilfsanträgen 1 bis 5 sowie weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg, da der Gegenstand des jeweiligen Patentanspruchs 1 sowohl gemäß Hauptantrag als auch gemäß den Hilfsanträgen 1 bis 5 über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich beim DPMA eingereichten Fassung hinausgeht (§ 38 PatG). Im Übrigen beruht der Gegenstand des jeweiligen Patentanspruchs 1 in allen beantragten Fassungen nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (§ 1 Abs. 1, § 4 PatG).

1. Die Anmeldung betrifft laut Beschreibung eine Fahrzeuggestaltungsvorrichtung, insbesondere einen Fahrzeugschlüssel, sowie ein System und ein Verfahren zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs, ein Computerprogramm und ein Computerprogrammprodukt.

Gemäß Beschreibungseinleitung geht die Anmeldung davon aus, dass Diagnose-Geräte eine Schnittstelle zur Durchführung einer elektronischen Fahrzeugdiagnose aufweisen und typischerweise in Kfz-Werksstätten eingesetzt würden, wobei sie zum Auslesen von Fehlermeldungen bzw. Fehlercodes aus Steuergeräten von Fahrzeugen verwendet würden (vgl. Beschreibung, S. 1, 3. Abs.). Dabei würden verschiedene Standards verwendet, wie „On-Board-Diagnose“ (OBD), „European-On-Board-Diagnose“ (EOBD) oder „World Wide Harmonized On-Board-Diagnostic“

(WWH-OBD). Die Fehlercodes seien dabei herstellerspezifisch und ließen auf notwendige Ersatzteile oder Überprüfungen schließen (vgl. Beschreibung, Brückenabs. zw. S. 1 und 2). Nachteilig bei herkömmlichen Diagnose-Geräten sei, dass lediglich numerische oder alphanumerische Werte von Fehlercodes ausgelesen würden, ohne dass eine Erklärung der Fehlercodes im Klartext erfolge bzw. ohne klare Hinweise auf benötigte Ersatzteile (vgl. Beschreibung, S. 2, 2. Abs.).

Die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe bestehe darin, eine Fahrzeugberechtigungsvorrichtung, ein System und ein Verfahren zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs anzugeben, das eine möglichst flexible, einfache, kostengünstige und gleichzeitig sichere Auslesung der Fehlercodeinformation bzw. der Informationscodeinformation ermögliche und dennoch im Sinne einer erweiterten Information bezüglich der durchzuführenden Wartung und/oder der durchzuführenden Reparatur einen großen Nutzen für einen Benutzer dahingehend bereitstelle, dass dem Nutzer des Fahrzeugs und/oder einer Reparaturwerkstatt in einfacher Weise möglichst umfassende Informationen zum einen bezüglich des Zustands des Fahrzeugs und/oder der Identität des Fahrzeugs, aber auch bezüglich der in dieser Situation notwendigen Wartungsmaßnahmen bzw. Reparaturmaßnahmen bereitgestellt werden könnten (vgl. Beschreibung, S. 2, 3. Abs.)

2. Zur Lösung dieser Aufgabe wird in der geltenden Fassung des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag folgende Vorrichtung vorgeschlagen (mit Merkmalsgliederung, analog zur Gliederung der Prüfungsstelle und Beschwerdeführerin):

- M1** Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4), insbesondere Fahrzeugschlüssel, zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs (1), wobei
- M2** das Fahrzeug (1) eine Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei

- M3** die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) ein Kommunikationsmodul (41) zur Kommunikation mit der Diagnoseschnittstelle (11) aufweist, wobei
- M4** die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) wenigstens eine Speichereinrichtung (42) aufweist, wobei in der Speichereinrichtung (42)
- M4.1** -- wenigstens eine Fahrzeugidentifikationsinformation (12) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist und/oder
- M4.2** -- eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist, wobei
- M5** die Diagnoseschnittstelle (11) und das Kommunikationsmodul (41) derart konfiguriert sind, die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und/oder die wenigstens eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) zur Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) zu übertragen, wobei
- M5.1** -- das Kommunikationsmodul (41) der Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) derart konfiguriert ist, dass die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) über das Kommunikationsmodul (41) mit einer Datenverarbeitungsvorrichtung (5) verbunden wird, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und/oder die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) übertragen wird **oder**
- M5.2** -- die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung ein weiteres Kommunikationsmodul (43) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung derart konfiguriert ist, über das weitere Kommunikationsmodul (43) mit einer Datenverarbeitungsvorrichtung verbunden zu werden, so dass die über die Diagnoseschnittstelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und/oder die

Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung übertragen wird, wobei **M6** über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung (4) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und/oder der Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist.

3. Die Patentanmeldung richtet sich dem technischen Sachgehalt nach an einen Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Nachrichtentechnik, der über mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwicklung von Diagnosesystemen für Fahrzeuge verfügt.

Dieser Fachmann versteht den Wortlaut der Merkmale des geltenden Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag wie folgt:

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 betrifft eine Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung, die insbesondere ein Fahrzeugschlüssel sein kann und dazu dient, die Wartung bzw. Reparatur eines Fahrzeugs zu unterstützen (Merkmal **M1**). Die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung wird gegenständlich in den weiteren Merkmalen dahingehend spezifiziert, dass sie ein Kommunikationsmodul (Merkmal **M3**), eine Speichereinrichtung (Merkmal **M4**) und fakultativ ein weiteres Kommunikationsmodul (Merkmal **M5.2**) aufweist. Die genannte Speichereinrichtung ist funktional dazu geeignet, eine Fahrzeugidentifikationsinformation (Merkmal **M4.1**) und eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (Merkmal **M4.2**) zu speichern. Bei der Fahrzeugidentifikationsinformation kann es sich um die international genormte 17-stellige Fahrzeugidentifikationsnummer handeln (vgl. Beschreibung, S. 13, letzter Abs.). Bei der den Fahrzeugzustand betreffenden Information kann es sich

um einen Fehlercode (vgl. Beschreibung, S. 13, 2. Abs.) oder um vergangenheitsbezogene Fahrzeugwerte, wie Beschleunigung, Geschwindigkeitswerte, Beladungszustand o.ä. (vgl. Beschreibung, S. 4, letzter Abs.) handeln.

Die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung ist geeignet, über die Kommunikationsschnittstelle mit einer Diagnoseschnittstelle eines Fahrzeugs zu kommunizieren (Merkmal **M3**), wobei die Fahrzeugidentifikationsinformation und/oder die wenigstens eine den Fahrzeugzustand betreffende Information zur Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung übertragen werden (Merkmal **M5**).

Der Fachmann versteht, dass weder das Fahrzeug, noch dessen Diagnoseschnittstelle (Merkmal **M2**, **M5 teilw.**) und auch nicht die Datenverarbeitungsvorrichtung (Merkmal **M5.1**) Bestandteil der Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung sind.

Das Merkmal **M6** betrifft die Funktionalität, dass über die Kommunikation („Anbindung“) zwischen Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung und Datenverarbeitungsvorrichtung nach Übertragung der Fahrzeugidentifikationsinformation (Merkmal 4.1) und der den Fahrzeugzustand betreffenden Informationen an die Datenverarbeitungsvorrichtung eine Liste von durchzuführenden Wartungs-/Reparaturarbeiten abrufbar ist. Dabei ist nicht beansprucht, wer Empfänger dieser Liste sein soll. Gemäß Beschreibung kann es sich um eine Reparaturannahmestelle oder Werkstatt handeln (vgl. Beschreibung, S. 4, 3. Abs. i.V.m. S. 7, 2. Abs.).

Die Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung wird technisch funktional dadurch gekennzeichnet, dass sie neben dem Speicher zwei Kommunikationsmodule aufweist, von denen das eine Kommunikationsmodul 41 geeignet und konfiguriert ist, um sowohl mit der Diagnoseschnittstelle des (zur Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung korrespondierenden) Fahrzeugs als auch mit einer (externen) Datenverarbeitungsvorrichtung zu kommunizieren (Merkmal **M5.1**), oder das

(fakultative) Kommunikationsmodul 43 geeignet und konfiguriert ist, um mit einer (externen) Datenverarbeitungsvorrichtung zu kommunizieren (Merkmal M5.2).

Dass es sich bei der Fahrzeugberechtigungsverfahren um einen Fahrzeugschlüssel handeln kann und der Fachmann diesem daher die Funktionalität des Startens eines Fahrzeugs bzw. Zündens des Motors oder des Zutritts zum Fahrzeug zuordnet, ist lediglich eine Ausführungsform (vgl. Merkmal M1: „insbesondere“).

4. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich beim DPMA eingereichten Fassung hinaus (§ 38 PatG).

Zwar sind die Merkmale M1 bis M5 im ursprünglichen beim DPMA eingereichten Patentanspruch 1, das Merkmal M5.1 im kennzeichnenden Teil des ursprünglichen Unteranspruchs 5 und das Merkmal M5.2 im kennzeichnenden Teil des ursprünglichen Unteranspruchs 6 offenbart, jedoch ist das Merkmal M6 in der beanspruchten Breite der Gesamtheit der ursprünglichen Anmeldeunterlagen nicht entnehmbar.

Soweit die Beschwerdeführerin hinsichtlich der ursprünglichen Offenbarung des Merkmals M6 auf die Beschreibung, Seite 7, zweiter Absatz, verweist (vgl. Beschwerdebegründung, S. 2, 1. Abs), beschreibt diese Fundstelle zur Überzeugung des Senats, dass über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungsverfahren an die Datenverarbeitungsvorrichtung auf eine externe Datenbank zugegriffen werden kann. In der externen Datenbank sollen Informationen zu Fehlercodes zu einer konkreten Fehlersituation vorgehalten werden. Damit sollen die Zuordnung zu einer konkreten Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten und hiermit in Verbindung stehende Ersatzteile einhergehen. Dass die Liste abrufbar sein soll, ist ursprünglich nicht offenbart. Vielmehr ist eine Zuordnung von Fehlercodes in einer Liste der Datenbank offenbart (vgl. Beschreibung, S. 7, 2. Abs.: „... die Zuordnung eines von der Diagnoseschnittstelle

übermittelten Fehlercodes“ ... „und damit einhergehend die Zuordnung zu einer konkreten Liste von einerseits durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten und der damit in Verbindung stehenden Ersatzteile.“). Das Abrufen von Daten ist in der Beschreibung lediglich auf Seite 13, erster Absatz, und dort in Zusammenhang mit einem Telekommunikationsnetz (7) offenbart, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Abrufen einer Liste mittels Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information. Das Merkmal M6 ist damit in der beanspruchten Allgemeinheit nicht aus der ursprünglichen Offenbarung zu entnehmen.

Soweit der Bevollmächtigte der Anmelderin vorgetragen hat, dass das auf Seite 13 der Beschreibung erläuterte Abrufen von Daten auch eine Liste enthalten könne, vermag der Senat dieser Auffassung nicht zu folgen, denn die genannte Fundstelle betrifft nur das Abrufen von Daten an der Servereinrichtung mit einer Datenbank- und/oder Verarbeitungsfunktionalität.

5. Auch der Gegenstand des jeweiligen Patentanspruchs 1 gemäß den Hilfsanträgen 1 bis 5 geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich beim DPMA eingereichten Fassung hinaus (§ 38 PatG).

Insoweit gilt das oben zum Hauptantrag unter Ziffer 4 Ausgeführte entsprechend, da der jeweilige Patentanspruch 1 gemäß allen Hilfsanträgen auch das Abrufen einer Liste mittels Übertragung beansprucht, wie er durch das Merkmal M6 beschrieben wird.

6. Im Übrigen beruht der Gegenstand des jeweiligen Patentanspruchs 1 sowohl gemäß Hauptantrag als auch gemäß den Hilfsanträgen 1 bis 5 ausgehend von der Druckschrift US 2006/0155439 A1 (D7) nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (§ 4 PatG).

6.1 Zum Hauptantrag:

Die Druckschrift D7 offenbart einen Fahrzeugschlüssel mit USB-Schnittstelle und Speicher zum Speichern von einer Fahrzeugidentifikationsnummer und Betriebsdaten (vgl. D7, Abs. [0048]). Die D7 offenbart auch eine Kommunikationsverbindung (via USB) zum Fahrzeugbussystem („On Board Data Bus“; vgl. D7, Abs. [0045], [0048]) sowie eine Kommunikationsverbindung zu einem (externen) PC (vgl. D7, Abs. [0049]) über die Daten zu anderen Computern (via Intranet oder Internet) übertragen werden können (vgl. ebenda).

Im Einzelnen entnimmt der Fachmann der Lehre der Druckschrift D7:

Merkmal M1: *Fahrzeugberechtigungsvorrichtung, insbesondere Fahrzeugschlüssel, zur Unterstützung der Wartung und/oder der Reparatur eines Fahrzeugs (1), wobei*

D7, USB-Fahrzeugschlüssel („IntelKey“), Anspruch 3 mit Rückbezug auf Anspruch 1. Die Daten des Schlüssels können zur Wartung ausgelesen werden.

Merkmal M2: *das Fahrzeug eine Diagnoseschnittstelle aufweist, wobei*

Das Fahrzeug gemäß D7 weist einen „On Board Data Bus“ auf (vgl. D7, Abs. [0045], [0048]; Anspruch 1, Merkmal b). Dies entspricht einer Diagnoseschnittstelle i.S. der Anmeldung.

Merkmal M3: *die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung ein Kommunikationsmodul zur Kommunikation mit der Diagnoseschnittstelle aufweist, wobei*

D7, Abs. [0048]: „IntelKey Processor used in the system includes a vehicle interface for use with existing vehicles and connects to the On Board Digital Connector“.

Merkmal M4: *die Fahrzeugberechtigungs Vorrichtung wenigstens eine Speichereinrichtung aufweist, wobei in der Speichereinrichtung*
D7, Anspruch 1, Merkmal c („A memory in the vehicles key for storing data ...“).

Merkmal M4.1: *-- wenigstens eine Fahrzeugidentifikationsinformation abgespeichert ist oder abspeicherbar ist und/oder*
D7, Anspruch 1, Merkmal c („VIN numbers“); Abs. [0048], wobei die VIN (Fahrzeugidentifikationsnummer) eine Fahrzeugidentifikationsinformation i. S. der Anmeldung ist.

Merkmal M4.2: *-- eine den Fahrzeugzustand betreffende Information abgespeichert ist oder abspeicherbar ist, wobei*
D7, Abs. [0048] („Both the IntelaKey and the IntelaKey Control Unit will have compatible file systems to store and transfer data. Files include but are not limited to user data, vehicle specific data such as VIN number, trouble codes and operating parameters,...“). Somit speichert der IntelaKey der D7 auch Fehlercodes, fahrzeugspezifische Daten etc. Aus Sicht des Fachmanns handelt es sich dabei um Informationen, die den Fahrzeugzustand betreffen.

Merkmal M5: *die Diagnoseschnittstelle und das Kommunikationsmodul derart konfiguriert sind, die Fahrzeugidentifikationsinformation und/oder die wenigstens eine den Fahrzeugzustand betreffende Information zur Fahrzeugberechtigungs Vorrichtung zu übertragen, wobei*
D7, Abs. [0045] beschreibt, dass die Fahrzeuginformationen zwischen dem IntelaKey und dem On Board Data Bus ausgetauscht werden (vgl. D7, Abs. [0045]: „... includes a processor to filter and pass either direction the appropriate data between it and the On Board Data Bus.“).

Merkmal M5.1: -- das Kommunikationsmodul der Fahrzeugberechtigungs-
vorrichtung derart konfiguriert ist, dass die Fahrzeug-
berechtigungs-
vorrichtung über das Kommunikationsmodul (41) mit einer
Datenverarbeitungsvorrichtung verbunden wird, so dass die über die
Diagnoseschnittstelle abrufbare sowie den Fahrzeugzustand
betreffende Information und/oder die Fahrzeugidentifikationsinformation
an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) übertragen wird oder

D7, Abs. [0049]: der IntelaKey wird via USB mit einem Computer verbunden,
der die Daten ausliest und analysiert; vgl. auch Anspruch 10 der D7.

Merkmal M5.2: wird mit der Druckschrift D7 nicht unmittelbar und eindeutig
gelehrt.

Merkmal M6 (teilweise): über die Anbindung der Fahrzeug-
berechtigungs-
vorrichtung an die Datenverarbeitungsvorrichtung und
mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden
Information und/oder der Fahrzeugidentifikationsinformation an die
Datenverarbeitungsvorrichtung ~~eine~~ Liste von durchzuführenden
Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist.

Gemäß D7, Abs. [0006] („The IntelaKey records all important service data
after each vehicle use then writes that data to a PC when downloaded. A
software program then analyzes the data and, if appropriate at that time,
recommends particular services that should be performed.“) sind sämtliche
wichtige Wartungsdaten auf dem IntelaKey gespeichert und wurden auf einen
PC heruntergeladen. Der PC der D7 entspricht einer Datenverarbeitungs-
anlage i. S. der Anmeldung. Ein auf dem PC ablaufendes Programm
analysiert die Daten und empfiehlt auszuführende Servicearbeiten.

Zwar entnimmt der Fachmann das Merkmal M5.2 nicht unmittelbar aus der
Druckschrift D7, jedoch ist dieses in Patentanspruch 1 lediglich fakultativ (als
2. ODER-Variante) genannt und beschränkt somit den beanspruchten Gegenstand

nicht. Die Schnittstellenübersicht des Intelakeys gemäß der Druckschrift D7 zeigt zudem mehrere Schnittstellen, insbesondere eine drahtlose Schnittstelle des Intelakeys (vgl. Figur, S. 1, Bz. A9: „Intelakey Wireless Interface A9“). Sie legt dem Fachmann somit eine drahtlose zweite Schnittstelle i.S. des Merkmals M5.2 nahe. Dies ist dem Fachmann schon deshalb nahegelegt, um die gemäß D7, Anspruch 20 („ ... all Intelakey data collected on an Intelakey may be transmitted over the airways via radio, cell phone or other transmission wave.“) angeregte Übertragung der im Intelakey gespeicherten Daten per Funk („transmission wave“) auszuführen, insbesondere um in einer Kfz-Werkstatt die Daten übertragen zu können, ohne eine Steckverbindung herstellen zu müssen.

Das Merkmal M6 entnimmt der Fachmann nur teilweise aus der D7, da diese Druckschrift nicht das Abrufen einer Liste offenbart. Somit unterscheidet sich der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gegenüber der D7 letztlich nur in dem (nicht ursprünglich offenbarten) Abrufen einer Liste.

Aus der Druckschrift D7, Absatz [0006] i.V.m. Absatz [0020], entnimmt der Fachmann, dass (Ersatz-)Teile auf Basis von Daten, die vom Intelakey übertragen werden, bestellt werden können (D7, Abs. [0020]: „Parts could be ordered prior to having the vehicle on site at the mechanics shop or delivered based on the Intelakey data transmitted over the internet.“). Einher geht damit für den Fachmann auch die Anregung, Ersatzteile entsprechend einer Stückliste abzurufen. Daher kann dieses Teilmerkmal, selbst wenn das beanspruchte Abrufen der Liste in der vorliegenden Anmeldung ursprünglich offenbart gewesen wäre, im Lichte der Druckschrift D7 eine erfinderische Tätigkeit nicht begründen.

Der Senat vermag der Argumentation der Anmelderin nicht zu folgen, wonach die Druckschrift D7 mit dem dort genannten Intelakey keine Fahrzeugberechtigungs-vorrichtung im Sinne der Anmeldung und keinen exklusiv zu nutzenden Fahrzeugschlüssel lehre, sondern vielmehr auch bei der Nutzung des Intelakeys ein zusätzlicher Fahrzeugschlüssel notwendig sei. Denn diese Auffassung der

Anmelderin widerspricht dem klaren Wortlaut der Druckschrift D7. So bezieht sich schon der Titel dieser Druckschrift auf die Nutzung eines Fahrzeugschlüssels („...for using a vehicle's key...“ und „...set vehicle features using the key“), ferner verweist die D7 auf die Nachteile herkömmlicher Fahrzeugschlüssel (vgl. D7, Abs. [0009] und [0018]) und führt diesen gegenüber die Vorteile des diese ersetzenden IntelKeys an (vgl. D7, Abs. [0025] bis [0040]). Dass der IntelKey dabei auch die Funktionen eines herkömmlichen Fahrzeugschlüssels übernimmt, benennt die D7 sogar explizit (vgl. D7, Abs. [0025], dort „vehicle ignition key“; Abs. [0046] und [0047] und PA 1, dort „A vehicle USB key (the IntelKey) or other standard data storage and interface device which stores vehicle and driver data and is used as a vehicle key“ (Unterstreichung hinzugefügt)). Entgegen der Auffassung der Anmelderin berechtigt der IntelKey der D7 somit zum Benutzen des Fahrzeugs.

Soweit die Anmelderin die Auffassung vertritt, die Druckschrift D7 offenbare das Merkmal M3 nicht, vermag der Senat auch dem nicht zu folgen, denn die Schnittstelle des IntelKeys ist zum Datenaustausch mit der OBD (Diagnoseschnittstelle) geeignet (vgl. obige Ausführungen zum Merkmal M3).

6.2 Zum Hilfsantrag 1:

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 unterscheidet sich vom Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch, dass das Merkmal M6 durch das Merkmal **M6^{Hi1}** ersetzt wurde (Hinzufügung gegenüber dem Merkmal M6 fett hervorgehoben):

M6^{Hi1} wobei über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und/oder der Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) **zu einer konkreten Wartungssituation oder Reparatursituation des Fahrzeugs (1)**

eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist.

Die Lehre der Druckschrift D7 offenbart, dass wenn der IntelaKey mit einem PC (d.h. einer Datenverarbeitungsvorrichtung im Sinne der Anmeldung) verbunden ist, (Fahrzeug-)Daten analysiert, Wartungsempfehlungen vorgeschlagen und Diagnosen („reports data“) zu anderen Programmen oder Computern via Intranet oder internet übertragen werden (vgl. D7, Abs. [0006], [0049]; D7, Anspruch 13). Insofern ist auch das gegenüber Merkmal M6 hinzugefügte Teilmerkmal, dass die durchzuführenden Wartungsarbeiten, zu einer konkreten Wartungssituation oder Reparatursituation des Fahrzeugs erfolgen, aus der Druckschrift D7 bekannt. Dieses Teilmerkmal kann eine erfinderische Tätigkeit daher nicht begründen.

6.3 Zum Hilfsantrag 2:

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 unterscheidet sich vom Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 dadurch, dass die Merkmale M4.1, M4.2, M5, M5.1, M5.2 und M6^{Hi1} durch die Merkmale **M4.1^{Hi2}**, **M4.2^{Hi2}**, **M5^{Hi2}**, **M5.1^{Hi2}**, **M5.2^{Hi2}** und **M6^{Hi2}** ersetzt wurden, dabei wurden jeweils die Oder-Varianten gestrichen:

- M4.1^{Hi2}** wenigstens eine Fahrzeugidentifikationsinformation (12) ~~abgespeichert ist oder abspeicherbar ist und/oder~~
- M4.2^{Hi2}** eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) abgespeichert ist oder abspeicherbar ist,
- M5^{Hi2}** die Diagnoseschnittstelle (11) und das Kommunikationsmodul (41) derart konfiguriert sind, ~~die Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und/oder die~~ wenigstens eine den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) zur Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) zu übertragen, wobei
- M5.1^{Hi2}** -- das Kommunikationsmodul (41) der Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) derart konfiguriert ist,

dass die Fahrzeugberechtigungs­vorrichtung (4) über das Kommunikations­modul (41) mit einer Daten­verarbeitungs­vorrichtung (5) verbunden wird, so dass die über die Diagnoseschnitt­stelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und/oder die Fahrzeugidentifikations­information (12) an die Daten­verarbeitungs­vorrichtung (5) übertragen wird **oder**

M5.2^{Hi2} -- die Fahrzeugberechtigungs­vorrichtung ein weiteres Kommunikations­modul (43) aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungs­vorrichtung derart konfiguriert ist, über das weitere Kommunikations­modul (43) mit einer Daten­verarbeitungs­vorrichtung verbunden zu werden, so dass die über die Diagnoseschnitt­stelle (11) abrufbare sowie den Fahrzeugzustand betreffende Information (13) und/oder die Fahrzeugidentifikations­information (12) an die Daten­verarbeitungs­vorrichtung übertragen wird, wobei

M6^{Hi2} wobei über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungs­vorrichtung (4) an die Daten­verarbeitungs­vorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und/oder der Fahrzeugidentifikations­information (12) an die Daten­verarbeitungs­vorrichtung (5) zu einer konkreten Wartungssituation oder Reparatursituation des Fahrzeugs (1) eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist.

Somit ist nun beansprucht, dass sowohl die Fahrzeugidentifikations­information als auch eine den Fahrzeugzustand betreffende Information im Speicher der Fahrzeugberechtigungs­vorrichtung abgespeichert sind (Merkmale M4.1^{Hi2} und M4.2^{Hi2}) und beide übertragen werden (Merkmale M5.1^{Hi2} und M5.2^{Hi2}), was jeweils

aus der Druckschrift D7 bekannt ist (vgl. D7, Anspruch 1, Merkmal c („VIN numbers“); D7, Abs. [0048]: „Files include but are not limited to user data, vehicle specific data such as VIN number, trouble codes and operating parameters,...“); Abs. [0045]: „The IntelaKey USB key port is hardwired to the IntelaKey Processor and includes a processor to filter and pass either direction the appropriate data between it and the On Board Data Bus.“).

Mit der Änderung im Merkmal M5^{Hi2} gegenüber dem Merkmal M5 wird beansprucht, dass die das Fahrzeug betreffende Information an die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung übertragen wird, was aus Druckschrift D7 bekannt ist (vgl. D7, Abs. [0048]: „This interface will gather and prepare data from the IntelaKey to input user data to the vehicle and to retrieve operating data from the vehicles Electronic Control Modules and other onboard computers.“ und „Both the IntelaKey and the IntelaKey Control Unit will have compatible file systems to store and transfer data. Files include but are not limited to user data, vehicle specific data such as VIN number, trouble codes and operating parameters,...“).

Mit dem Streichen der Oder-Verknüpfung im Merkmal M6^{Hi2} gegenüber dem Merkmal M6^{Hi1} wird nun beansprucht, dass sowohl die Fahrzeugidentifikationsinformation als auch eine den Fahrzeugzustand betreffende Information von der Fahrzeugberechtigungsvorrichtung an die Datenverarbeitungsvorrichtung übertragen werden, was aus der Druckschrift D7 bekannt ist (vgl. D7, Abs. [0006]: „The IntelaKey records all important service data after each vehicle use then writes that data to a PC when downloaded.“ i.V.m. Anspruch 1, Merkmal c („VIN numbers“) und Abs. [0049]).

Somit sind diese gegenüber der Fassung gemäß Hilfsantrag 1 geänderten Merkmale sämtlich aus der Druckschrift D7 bekannt, so dass sie eine erfinderische Tätigkeit nicht begründen können.

6.4 Zum Hilfsantrag 3:

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 3 unterscheidet sich vom Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 dadurch, dass das Merkmal M6^{Hi2} durch das Merkmal **M6^{Hi3}** ersetzt wurde:

M6^{Hi3} wobei über die Anbindung der Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) und mittels der Übertragung der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) und der Fahrzeugidentifikationsinformation (12) an die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) zu einer konkreten Wartungssituation oder Reparatursituation des Fahrzeugs (1) **durch die Datenverarbeitungsvorrichtung (5)** eine Liste von durchzuführenden Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten abrufbar ist.

Die Lehre der Druckschrift D7 offenbart, dass wenn der IntelKey mit einem PC (d.h. einer Datenverarbeitungsvorrichtung i. S. der Anmeldung) verbunden ist, (Fahrzeug-)Daten analysiert, Wartungsempfehlungen vorgeschlagen und Diagnosen („reports data“) zu anderen Programmen oder Computern via Intranet oder Internet übertragen werden (vgl. D7, Abs. [0006], [0049]; Anspruch 13). Insofern ist auch das gegenüber Merkmal M6^{Hi2} hinzugefügte Teilmerkmal, dass der Abruf der Daten durch die Datenverarbeitungsvorrichtung erfolgt, durch die Druckschrift D7 angeregt und kann eine erfinderische Tätigkeit daher nicht begründen.

6.5 Zum Hilfsantrag 4:

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 unterscheidet sich vom Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 3 dadurch, dass nach dem Merkmal M6^{Hi3} das Merkmal **M7^{Hi4}** angefügt wurde:

M7^{Hi4} wobei die Datenverarbeitungsvorrichtung (5) über ein Telekommunikationsnetz (7) mit einer Servereinrichtung (8) verbunden ist und derart konfiguriert ist, dass eine Ergänzung der in der Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) vorliegenden und zur Datenverarbeitungsvorrichtung (5) übertragenen Fahrzeugidentifikationsinformation (12) und der den Fahrzeugzustand betreffenden Information (13) durch Abruf wenigstens einer Preisinformation von der Servereinrichtung (8) vorgenommen wird.

Der Fachmann versteht das Merkmal M7^{Hi4} dahingehend, dass die Datenverarbeitungsvorrichtung über ein Telekommunikationsnetz mit einem Server verbunden ist, der eine Preisinformation (ggf. zu Ersatzteilen oder auch zu Reparaturkosten) anbietet.

Zwar erwähnt keine der im Verfahren befindlichen Druckschriften explizit eine Preisabfrage, jedoch handelt es sich dabei lediglich um die Anfrage eines konkreten Datums, das in einer Reihe mit der Abfrage von Ersatzteilen steht und das der Fachmann beim Bestellen von Ersatzteilen, wie es in der Druckschrift D7, Abs. [0020], angeregt ist, selbstverständlich mit vorsieht. Eine erfinderische Tätigkeit kann das Merkmal M7^{Hi4} daher nicht begründen.

6.6 Zum Hilfsantrag 5:

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 5 unterscheidet sich vom Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 dadurch, dass das Merkmal M5.1^{Hi2} gestrichen wurde und zwischen den Merkmalen M3 und M4 das Merkmal **M3a^{Hi5}** angefügt wurde:

M3a^{Hi5} wobei die Diagnoseschnittstelle (11) eine drahtgebundene Schnittstelle ist und die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) eine dazu komplementäre drahtgebundene Schnittstelle aufweist, wobei die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung (4) zur Datenübertragung mechanisch mit dem Fahrzeug (1) verbindbar ist,

Das Merkmal **M3a^{Hi5}** versteht der Fachmann dahingehend, dass die Diagnoseschnittstelle des Fahrzeugs und die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung drahtgebunden sind und über eine mechanische Schnittstelle miteinander kommunizieren können. Beansprucht ist somit, dass die Fahrzeugberechtigungsvorrichtung mit dem Fahrzeug mechanisch verbindbar ist. Durch das Streichen des Merkmals M5.1 ist das Merkmal M5.2 nicht mehr nur fakultativ.

Die Lehre der Druckschrift D7 offenbart eine USB-Steckverbindung am IntelaKey, die mit dem OBD verbindbar ist (vgl. D7, Abs. [0045]: „The IntelaKey USB key port is hardwired to the IntelaKey Processor and includes a processor to filter and pass either direction the appropriate data between it and the On Board Data Bus.“). Somit ist auch das Merkmal **M3a^{Hi5}** aus der Druckschrift D7 bekannt und kann eine erfinderische Tätigkeit nicht begründen.

7. Nachdem sich der jeweils geltende Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag und den Hilfsanträgen 1 bis 5 als nicht patentfähig erweist, kann die beantragte

Patenterteilung nicht erfolgen. Mit dem jeweiligen Patentanspruch 1 fallen auch alle anderen Ansprüche. Aus der Fassung der Anträge und dem zu ihrer Begründung Vorgebrachten ergeben sich keine Zweifel an dem prozessualen Begehren der Anmelderin, ein Patent ausschließlich in einer der beantragten Fassungen zu erhalten (vgl. auch BGH, Beschluss vom 27.02.2008 – X ZB 10/07, GRUR-RR 2008, 456 Rn. 22 m. w. N. – Installiereinrichtung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht jedem am Beschwerdeverfahren Beteiligten, der durch diesen Beschluss beschwert ist, die Rechtsbeschwerde zu (§ 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 PatG).

Da der Senat in seinem Beschluss die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist

(§ 100 Abs. 3 PatG).

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt schriftlich beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, einzureichen (§ 102 Abs.1, Abs. 5 Satz 1 PatG). Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Rechtsbeschwerde vor Fristablauf beim Bundesgerichtshof eingeht.

Sie kann auch als elektronisches Dokument durch Übertragung in die elektronische Poststelle des Bundesgerichtshofs eingelegt werden (§ 125a Abs.3 Nr. 1 PatG i. V. m. § 1 und § 2, Anlage (zu § 1) Nr. 6 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV)). Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Abs. 2a Nr. 1 oder Nr. 2 BGH/BPatGERVV

zu versehen. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite des Bundesgerichtshofs www.bundesgerichtshof.de/erv.html bezeichneten Kommunikationswege erreichbar (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BGH/BPatGERVV). Dort sind auch die Einzelheiten zu den Betriebsvoraussetzungen bekanntgegeben (§ 3 BGH/BPatGERVV).

Musiol

Dorn

Dr. Wollny

Bieringer

Fi